

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/784885a2-c8e3-33a8-bb79-1ca4171e3870>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Füllanlagen Betreiben von Füllanlagen (TRG 402)
Amtliche Abkürzung	TRG 402
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRG 402 - Maßnahmen nach dem Füllen [\(1\)](#)

6.1 Dichtheitsprüfung (Flaschen, Großflaschen, Kryo-Behälter, Fässer, Bündel)

Nach dem Füllen sind die Absperreinrichtungen und deren Verbindung mit den Druckgasbehältern in geeigneter Weise z.B. mit einem schaubildenden Medium oder unter Wasser (Prüflocke oder Tauchen) auf innere Dichtheit bei geschlossener Armatur und ohne Verschlussmutter zu prüfen.

Ventile mit Spindeldurchführung und oder Sicherheitseinrichtung sind auf äußere Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung erfolgt bei Offenstellung der Armatur. Die äußere Prüfung kann auch am Ende des Füllvorgangs durchgeführt werden.

Bei unbrennbaren und nicht hochgiftigen Gasen genügt die Prüfung auf innere Dichtheit einschließlich der Dichtheit der Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung.

Bei pyrophoren und hochgiftigen Druckgasen [siehe Rn. 2213 (4) GGVS/ADR] ist die Prüfung nach Absatz 2 nicht durchzuführen. Es muß aber sichergestellt sein, daß sich die ggf. vorhandene Verschlussmutter und die Dichtung in einem einwandfreien Zustand befinden.

6.2 Prüfen von Tanks auf Dichtheit

Tanks können abweichend von Nummer 6.1 mindestens durch Sichtprüfung auf Dichtheit geprüft werden.

6.3 Mängel an gefüllten Druckgasbehältern

Werden an einem Druckgasbehälter bei dem Prüfen nach Nummer 6.1 oder 6.2 Undichtheiten festgestellt, die nicht sofort beseitigt werden können, oder weist der gefüllte Druckgasbehälter sonstige Mängel auf, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, so ist der Druckgasbehälter unverzüglich und gefahrlos zu entleeren.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

